

0415 Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 folgende Baugesetzbuch 2011 bis 2022 und Anzahl der Antragseingänge 2022 nach Monaten

Jahr	Anzahl der Bescheinigungen	Monat/Jahr 2022	Anzahl der Antragseingänge
S 1	S 2	S 3	S 4
2011	1.137	Januar	67
2012	1.234	Februar	68
2013	1.115	März	79
2014	1.076	April	73
2015	1.160	Mai	84
2016	1.121	Juni	91
2017	1.063	Juli	77
2018	1.156	August	61
2019	1.079	September	52
2020	1.128	Oktober	58
2021	1.047	November	72
2022	828	Dezember	46

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

Rechtsgrundlage für Bescheinigungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht sind die §§ 24 folgende Baugesetzbuch (BauGB). Ein Vorkaufsrecht kann nach § 24 (Allgemeines Vorkaufsrecht), nach § 25 (Besonderes Vorkaufsrecht) und nach § 27a (Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter) für die Stadt bestehen.

Zweck dieses gemeindlichen Vorkaufsrechtes ist es, der Stadt die Möglichkeit zu geben, vorrangig die Grundstücksflächen zu erwerben, die notwendig sind, um die dem Wohl der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Aufgaben zu erfüllen (zum Beispiel Erschließungsanlagen). Bei jedem Grundstücksverkauf in der Stadt Oldenburg ist zu prüfen, ob ein Vorkaufsrecht für die Stadt besteht. Gegebenenfalls ist zu entscheiden, ob die Stadt dieses Grundstück oder Teile davon erwerben soll. Erst wenn die Stadt auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechtes verzichtet hat, kann das Grundstück anderweitig rechtswirksam verkauft werden.